Feststellung gemäß § 5 UVPG Landguth Heimtiernahrung GmbH Ihlow

Bek. d. GAA Oldenburg v. 03.11.2023 — OL 22-126-01 —

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, 26632 Ihlow, Benzstraße 1, hat mit Schreiben vom 25.10.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven auf dem Grundstück in 26632 Ihlow, Gemarkung Riepe, Flur 15, Flurstücke 10, 9/2, 8/15, 8/14, 8/26, 8/21, 8/19, 8/17, 6/24, 6/25, 11/2 und 12, Flur 9; Flurstücke 255/10,255/11, 255/7,255/15, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 450 t/d auf 650 t/d.
- Neubau eines Rohwarenbereichs
- Neubau eines Produktionsbereichs zur Erweiterung der Kapazität im Abfüll- sowie Endverpackungsbereich.
- Verlagerung bzw. Neuinstallation von Produktionsanlagen im Bestand sowie sonstige anlagentechnische Änderungen, u.a. zwei zusätzliche Dampfkessel, dadurch eine Erhöhung der FWL der Dampfkessel von 16,4 MW auf 33,066 MW, das BHKW wird außer Betrieb genommen
- Bau eines Personal- und Technikgebäudes.
- Aufbau einer Abwasseraufbereitungsanlage; Installation zusätzlicher Pufferbehälter.
- Photovoltaikanlage auf Teilflächen der bestehenden Produktionsgebäude.
- Verlagerung eines Versorgungsgebäudes inkl. verschiedener Versorgungsanschlüsse öffentlicher Versorger
- Erweiterung PKW-Einstellplätze

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.16.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich zweier rechtskräftiger Bebauungspläne. Beide Bebauungspläne beinhalten Umweltberichte mit Ermittlungen und Bewertungen der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter. Die Festsetzungen der Bebauungspläne, inklusive der flächenbezogenen Schallleistungspegel, werden eingehalten.

Die Bagatellmassenströme der emittierten Stoffe (Schwefeldioxid, Stickoxide, Staub) werden weit unterschritten.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.